

Entschuldigungspflicht an der Pistorius-Schule Herbrechtingen

(Grundlage ist die Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.09.2009)

Verhinderung der Teilnahme (z. B. Erkrankung des Kindes)

- Für minderjährige Schüler sind **die Eltern** entschuldigungspflichtig.
- Ist ein Schüler verhindert (z. B. wegen Erkrankung) am Unterricht teilzunehmen, muss die Entschuldigung des Kindes durch die Eltern **unverzüglich** erfolgen. Unverzüglich meint, am Morgen der Erkrankung des Kindes, bis Beginn des Unterrichtes (08.10 Uhr).
- Bei der Entschuldigung müssen der Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angegeben werden.
- Die Entschuldigungspflicht – sofern diese nicht unverzüglich erfolgen konnte – muss spätestens am 2. Schultag der Verhinderung erfolgen.
- Werden Kinder telefonisch (fernmündlich) oder elektronisch (per Email) entschuldigt, müssen Eltern eine schriftliche Entschuldigung (mit Unterschrift) innerhalb von drei Tagen nachreichen oder ihre Kinder persönlich (durch Vorsprache) entschuldigen.

Telefonnummer der Pistorius-Schule Herbrechtingen: 07324 / 98950

Telefonnummer der Berufsschulstufe Heidenheim: 07321 / 276760

Telefonnummer der Pistorius-Schule
im Gebäude der Lindenbergsschule Bolheim: 07324 / 9888040

Telefonnummer Berufsvorbereitende Einrichtung: 0176 / 54393250

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern

- Wenn ein Schüler vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden soll, ist ein rechtzeitiger (schriftlicher) Antrag durch die Eltern erforderlich. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen.
- Über eine langfristige Befreiung entscheidet der Schulleiter.
- Bei gesundheitlichen Gründen (z. B. im Sport / Schwimmen) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Dauerhafte Befreiungen vom Unterricht aus Glaubens- und Gewissensgründe sind nicht möglich.

Beurlaubungen vom Schulbesuch

- Beurlaubungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen (schriftlichen) Antrag der Eltern möglich.
- Beurlaubungen zur Verlängerung von Urlaubsreisen sind in der Schulbesuchsverordnung nicht vorgesehen und werden nicht genehmigt.